

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrdynamisches Zentrum Bodensee GmbH & Co. KG

Mühleweg 7, 78256 Steißlingen, Tel. +49 07738 93 730, info@FahrenErleben.de

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Firma Fahrdynamisches Zentrum Bodensee GmbH & Co. KG (nachfolgend „FDZ“ genannt) erbrachten Leistungen, insbesondere die Organisation und Durchführung von Fahrsicherheits- und Fahrtechniklehrgängen, das Betreiben der Kartbahn, die Durchführung von Events, Veranstaltungen, Incentives, Challenges, Tagungen, die Vermietung des Geländes sowie die Gestellung von Personal, der Fahrdynamisches Zentrum Bodensee GmbH & Co. KG (nachfolgend „FDZ“ genannt).

1.2 Nachstehende Bedingungen gelten sowohl gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, als auch gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (nachfolgend zusammen „Kunden“ genannt). Sofern in den AGB nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die AGB sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Die Anwendbarkeit anderer Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die FDZ hat dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der FDZ erfolgen grundsätzlich kostenlos und freibleibend. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Antragsannahme (Buchungsbestätigung) der FDZ mit dem Kunden zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 Zum Zweck der Vertragsanbahnung werden die dem FDZ überlassenen personenbezogenen Daten des Interessenten gespeichert. Kommt der Vertrag nicht zustande, werden die Daten umgehend gelöscht.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1 Für die vertraglichen Leistungen gelten die im Angebot der FDZ genannten Preise.

3.2 Preisangaben gegenüber einem Verbraucher enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Preisangaben gegenüber einem Unternehmer enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Gegenüber einem Unternehmer wird die FDZ die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausweisen. Im Falle einer Änderung des Umsatzsteuersatzes behält sich die FDZ eine entsprechende Änderung der Preise vor.

3.3 Rechnungen der FDZ sind sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt durch Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, kommt er unabhängig von einer Mahnung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Ein Verbraucher kommt unabhängig von einer Mahnung spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, wenn er in der Rechnung besonders auf diese Folge hingewiesen wurde. Ab Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern der Kunde Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer, schuldet er ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

3.4 Im Falle des Verzugs ist die FDZ berechtigt, den Mahnaufwand pauschal mit 2,50 Euro je Mahnschreiben zu berechnen.

4. Stornierung, Rücktritt

4.1 Im Falle einer Stornierung durch den Kunden gelten, sofern nicht anders vereinbart, folgende Stornogebühren:

- bei Stornierung bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn 10% der Gesamtsumme
- bei Stornierung zwischen dem 59. und 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn 60% der Gesamtsumme
- bei Stornierung zwischen dem 15. und 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn 80% der Gesamtsumme
- bei Stornierung innerhalb der letzten 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Gesamtsumme

4.2 Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Stornierungsschreibens bei der FDZ maßgeblich.

4.3 Wenn die FDZ bis zur Stornierung des Kunden weitergehende Aufwendungen hatte, ist sie berechtigt, dem Kunden diese Kosten zusätzlich zu berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der FDZ ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4.4 Erscheint der Kunde, ohne den Vertrag zu stornieren, nicht zu der Veranstaltung, ist der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet.

4.5 Die FDZ kann – sofern rechtlich erforderlich, nach vorheriger fruchtloser Fristsetzung - vom Vertrag zurücktreten, wenn

- der Kunde die vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig leistet,
- der Kunde seinen Verpflichtungen in einem solchen Maße nicht nachkommt, dass der FDZ die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, z.B. wenn gegen den Kunden Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird,
- der Kunde den Vertragsgegenstand vertragswidrig gebraucht,
- der Kunde Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen bucht,
- der Kunde die Anmeldung und Bezahlung der Gebühren bei der GEMA nicht vorgenommen hat,
- der Kunde die Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
- der vereinbarte Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- behördliche Genehmigungen nicht vorliegen, gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird oder behördliche Auflagen nicht beachtet werden.

4.6 Im Falle des Rücktritts der FDZ ist die Zahlung an den Kunden zurückzuerstatten, es sei denn, der Kunde hat die in 4.5 genannten Gründe zu vertreten.

4.7 Im Falle des Rücktritts durch die FDZ hat der Kunde weder einen Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinns. Die FDZ ist nicht verpflichtet, dem Kunden einen Ersatztermin einzuräumen.

4.8 Bei höherer Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Pflichten. Eine bereits erbrachte Leistung ist zurückzuerstatten. Bis dahin gemachte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen.

4.9 Jede Stornierung und Kündigung und jeder Rücktritt bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform (die Übersendung einer entsprechenden, eigenhändig unterzeichneten Erklärung per Fax oder E-Mail ist ausreichend).

4.10 Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Termin-/Programmänderungen

5.1 Die FDZ kann die Veranstaltung verschieben oder absagen, wenn sich zu wenig Teilnehmer angemeldet haben, die Wetterverhältnisse eine Durchführung der Veranstaltung nach Einschätzung der FDZ ohne Gefährdung der Teilnehmer oder der benutzten Fahrzeuge nicht zulassen oder eine Großveranstaltung auf dem Gelände der FDZ stattfindet.

5.2 In den in Ziffer 5.1 genannten Fällen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts wird die vereinbarte Gesamtsumme an den Kunden zurückerstattet, es sei denn, der Kunde nimmt einen Ersatztermin wahr. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5.3 Die FDZ kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wetterbedingt oder beim kurzfristigen Ausfall eines Trainers/Instruktors, Programmänderungen vornehmen. Dies berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Programmänderung ist dem Kunden nicht zumutbar.

5.4 In den in Ziffer 5.1 (Terminänderung) und 5.3 (Programmänderung) genannten Fällen ist die FDZ verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren.

6. Widerrufsrecht

6.1 Sofern der Kunde Verbraucher ist und der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der FDZ oder im Wege eines Fernabsatzvertrages, also ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel, abgeschlossen wurde, hat der Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

6.2 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der FDZ (Fahrdynamisches Zentrum Bodensee GmbH & Co. KG, Mühleweg 7, 78256 Steißlingen, Tel. 07738 / 93 730, Fax: 07738 / 93 73 155, E-Mail: info@FahrenErleben.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

6.3 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

6.4 Wenn der Kunde den Vertrag widerruft, hat die FDZ alle Zahlungen, die die FDZ vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages durch den Kunden bei der FDZ eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die FDZ dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

6.5 Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der FDZ einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die FDZ von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7. Haftung

7.1 Die FDZ haftet, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,

- soweit der FDZ, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- bei Mängeln, die die FDZ arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die FDZ garantiert hat.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet die FDZ nicht.

7.2 Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die FDZ jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

7.4 Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

II. Fahrsicherheitstraining/Fahrtechniktraining/Go Kart

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für die Durchführung von Fahrsicherheits- und Fahrtechniktrainings, sonstiger Fahrveranstaltungen – sofern nicht anders angegeben - innerhalb und außerhalb des Geländes der FDZ und das Betreiben der Go Kart Bahn (nachfolgend zusammen „**Fahraktivitäten**“ genannt) durch die FDZ.

1. Teilnahme an einer Fahraktivität

1.1 Kunden können aktiv und passiv wie folgt an einer Fahraktivität teilnehmen:

- Zur aktiven Teilnahme sind nur solche Personen berechtigt, die zuvor angemeldet wurden und im Besitz einer Anmeldebestätigung sind, die Teilnahmegebühr entrichtet haben, im Besitz einer für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind und, sofern sie mit einem fremden Fahrzeug an der Veranstaltung teilnehmen, eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorlegen können. Aktive Teilnehmer nehmen als Fahrer an der Veranstaltung teil.

- Eine passive Teilnahme ist nur zulässig, sofern dies für die konkrete Fahraktivität vorgesehen ist. Zur passiven Teilnahme an der Veranstaltung sind Personen berechtigt, die eine Beifahrergebühr entrichtet haben. Die Beifahrergebühr berechtigt zum Aufenthalt auf dem Trainingsgelände als Beifahrer. Die Beifahrergebühr berechtigt nicht zur aktiven Teilnahme an der Veranstaltung als Fahrer.

- Die Teilnahme von Beifahrern ist ausschließlich bei bestimmten Trainings gestattet und bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der FDZ. Sofern der Teilnehmer mit Begleitpersonen zum Training anreist, ist FDZ berechtigt, diesen Begleitpersonen den Zutritt zum Gelände zu versagen.

1.2 Der Kunde ist verpflichtet, der FDZ vor der Veranstaltung seinen Führerschein vorzulegen.

1.3 Auf dem Gelände der FDZ gelten sämtliche verkehrsrechtlichen Regeln, insbesondere die der StVO und der StVZO. Der Kunde ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs selbst verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm verwendeten Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen sind und ein gültiges Kennzeichen mit ausreichendem Versicherungsschutz besitzen. Fahrzeuge mit einem roten Kennzeichen (Händlernummer) können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDZ an Veranstaltungen teilnehmen. Eine Überprüfung des Fahrzeugs durch die FDZ findet nicht statt. Es besteht Gurtanlegepflicht. Während der Veranstaltung gilt absolutes Drogen- und Alkoholverbot und es dürfen keine gesundheitlichen Einschränkungen beim Fahrer oder Beifahrer bestehen. Für die Teilnahme an Motorradtrainings ist das Tragen kompletter Schutzkleidung sowie eines Schutzhelms Voraussetzung.

1.4 Die Kunden können an den Trainings - unabhängig von der Zulassung der Fahrzeuge - nur mit Fahrzeugen mit Serienauspuff des jeweiligen Herstellers teilnehmen, die einen Lärmpegel von 94 db nicht übersteigen. Kunden mit Fahrzeugen, die eine defekte Auspuffanlage haben oder diesen Lärmpegel überschreiten, können von der Teilnahme an der Fahraktivität ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr besteht.

1.5 Auf dem Gelände der FDZ ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anweisungen der Trainer oder die gesetzlichen Bestimmungen der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht.

1.6 Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung eine entsprechende Haftungsbeschränkungserklärung zu unterzeichnen.

1.7 Jeder Teilnehmer – gleich, ob aktiv oder passiv – ist verpflichtet, vor Beginn der Fahraktivität die jeweils geltenden, ausgehängten Teilnahmebedingungen und Sicherheits- und Bedienhinweise der FDZ schriftlich anzuerkennen sowie die Haftungsbeschränkungserklärung zu unterzeichnen. Der Kunde stellt sicher, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer dieser Verpflichtung nachkommen.

2. Versicherungen

2.1 Jeder Teilnehmer ist während einer Fahraktivität durch die FDZ unfallversichert. Die Versicherungssummen betragen dabei 50.000 Euro bei Invalidität, 125.000 Euro bei Vollinvalidität, 25.000 Euro bei Tod.

2.2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers besteht **kein** Versicherungsschutz und der Fahrer des Fahrzeugs haftet in voller Schadenshöhe.

2.3 Für alle Trainings mit eigenem Fahrzeug besteht die Möglichkeit, vor Beginn der Veranstaltung eine Zusatzkaskoversicherung abzuschließen. Die aktuellen Informationen und Versicherungsbedingungen erhält der Kunde auf Anfrage bei der FDZ. Diese Zusatzversicherung gilt für die Fahrübungen im Fahrsicherheitszentrum innerhalb der markierten Übungsstrecken auf dem gesamten Gelände der FDZ. Sie gilt nicht außerhalb der markierten Übungsstrecke des Fahrsicherheitszentrums, insbesondere auf der Rückfahrstrecke, auf dem Parkplatz, beim Anstellen zu einer Übung, etc., sowie während des freien Fahrens, des Wechsels zwischen verschiedenen Trainingsflächen sowie Besichtigungs- und Einführungsrunden. Es besteht **kein** Versicherungsschutz auf alle nicht serienmäßigen Anbauteile wie Dachträger, Dachkoffer, Zusatzscheinwerfer etc.

2.4 Die Haftung der FDZ richtet sich nach Ziffer I. 7. dieser Bedingungen.

3. Haftung des Kunden

3.1 Der Kunde haftet für alle an den Fahrzeugen der FDZ sowie auf und an dem Gelände und den Gebäuden der FDZ von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, bei einem schuldhaft durch ihn verursachten Schaden an den zur Nutzung bereit gestellten Fahrzeugen der FDZ die Selbstbeteiligung in Höhe von 3.000,00 Euro an die FDZ zu erstatten. Außerdem haftet der Kunde für Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, seine Mitarbeiter oder sonstige von ihm beauftragte oder mitgebrachte Dritte verursacht werden, wenn dem Kunden ein eigenes Verschulden zur Last fällt. Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung von Schäden an die FDZ.

3.2 Die FDZ kann von Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

III. Veranstaltungen auf dem Gelände der FDZ

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für die Vermietung des Geländes und Gegenständen durch die FDZ zur Durchführung von Fremdveranstaltungen und die Erbringung von sonstigen damit zusammenhängenden Leistungen.

1. Vermietung

1.1 Die FDZ tritt im Falle der Vermietung ausschließlich als Vermieterin auf und in keinem Fall als Veranstalterin. Der Kunde ist in diesem Fall Mieter und zugleich Veranstalter und hat dies gegenüber den Besuchern eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Die FDZ tritt in keine vertraglichen Rechtbeziehungen zu den einzelnen Besuchern der Veranstaltung des Kunden, Vertragspartner der Besucher ist ausschließlich der Kunde als Veranstalter.

1.2 Im Vermietungsfall hat sich der Kunde vom ordnungsgemäßen Zustand des Geländes und der Gegenstände (nachfolgend „Mietgegenstand“ genannt) zu überzeugen. Ein erkannter Mangel ist der FDZ vor der Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu dokumentieren. Andernfalls ist der Kunde mit solchen Einwänden ausgeschlossen. Für die Eignung des Geländes für den Mietzweck übernimmt die FDZ keine Gewähr.

1.3 Der Kunde ist ohne die vorherige, schriftliche Zustimmung der FDZ nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere unterzuvermieten. Eine etwaige Verweigerung des Einverständnisses begründet für den Kunden in keinem Fall ein besonderes Kündigungsrecht.

2. Änderungen nach Vertragsabschluss

2.1 Sollte die Teilnehmerzahl von der in der Buchungsbestätigung der FDZ enthaltenen Teilnehmerzahl abweichen, ist der Kunde verpflichtet, der FDZ diese Änderung der Teilnehmerzahl spätestens 5 Werktage (Montag bis Freitag) vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Änderung der Teilnehmerzahl bedarf der schriftlichen Zustimmung der FDZ.

2.2 Sollte sich die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer abweichend von der in der Buchungsbestätigung der FDZ enthaltenen Anzahl erhöhen, ist die FDZ berechtigt, die einzelnen personenabhängigen Positionen der Buchungsbestätigung an die tatsächliche Personenzahl anzupassen. Bei einer Unterschreitung der in der Buchungsbestätigung genannten Personenzahl ist die FDZ berechtigt, die personenzahlabhängigen Positionen entsprechend der in der Buchungsbestätigung genannten Personenzahl abzurechnen.

2.3 In der Buchungsbestätigung nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden erbracht werden oder aber Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden bedingt sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen der FDZ in Rechnung gestellt.

2.4 Erhöhen sich nach Abgabe der Buchungsbestätigung durch FDZ die Aufwendungen für Dienstleistungen und deren Inanspruchnahme im Umfang durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, werden die Leistungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Minderung der Vertragsleistungen ist ausgeschlossen.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, der FDZ Änderungen der Rahmenbedingungen wie Veranstaltungsablauf, -zeiten, etc. spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FDZ .

2.6 Verschiebt sich der vereinbarte Beginn oder das vereinbarte Ende der Veranstaltung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FDZ, so kann die FDZ zusätzliche Kosten für Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, es sei denn, die FDZ trifft ein Verschulden.

3. Mietzeit

3.1 Das Gelände sowie die Gegenstände werden für die vereinbarte Zeit ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck überlassen. Der Auf- und Abbau ist nur in dieser Zeit gestattet. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so wird ein anteiliger Mietzins (Gesamtpreis / vereinbarte Stundenzahl = Betrag) pro Stunde als Nutzungsentschädigung erhoben.

3.2 Außerdem sind etwaige durch eine nicht rechtzeitige Räumung verursachte Kosten und Mietausfallschäden vom Kunden zu erstatten.

4. Ablauf der Veranstaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle auf dem Gelände der FDZ geplanten Veranstaltungsteile spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin mit den Verantwortlichen der FDZ abzustimmen. Sie bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der FDZ.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages zu leisten. 6 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Veranstaltung sind die restlichen 50 % des Rechnungsbetrages zu leisten.

5.2 Die Miete schließt verbrauchsabhängige Kosten, wie z.B. Strom und Wasser, nicht ein. Auf die voraussichtlich entstehenden Nebenkosten ist ggfs. eine Anzahlung zu bezahlen. Spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung erteilt die FDZ dem Kunden eine Schlussrechnung der Nebenkosten.

6. Kündigung, Stornierung

6.1 Abweichend von Ziffer I. 4.2 kann der Kunde den Vertrag bis zum Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ohne die Angabe von Gründen fristlos kündigen (Stornierung). Im Falle der Stornierung gelten folgende Stornogebühren:

- bei Stornierung bis zu 9 Monaten vor dem Veranstaltungstermin 20% der Gesamtsumme,
- bei Stornierung zwischen 8 Monaten und 90 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 50% der Gesamtsumme,
- bei Stornierung zwischen 90 und 30 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 75% der Gesamtsumme,
- bei Stornierung innerhalb von 29 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 90% der Gesamtsumme.

6.2 Erscheint der Kunde, ohne den Vertrag zu stornieren, nicht zum vereinbarten Veranstaltungstermin, ist der Kunde zur Bezahlung der vereinbarten Gesamtsumme verpflichtet.

7. Versicherung

Für die Veranstaltungen des Kunden besteht kein Versicherungsschutz. Der Kunde ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren geeignete Versicherungen in ausreichender Höhe, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen. Der Kunde hat bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Nachweis für das Bestehen der maßgeblichen Versicherungen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsscheine zu erbringen, andernfalls ist die FDZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Hausrecht

8.1 Die FDZ hat das Hausrecht auf dem Gelände und übt dieses durch Beauftragte aus. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Kunden, insbesondere die ihm aus dem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte, zu berücksichtigen.

8.2 Die FDZ behält sich vor, nur angemeldete Personen zur Veranstaltung zuzulassen.

9. Catering

9.1 Die Bewirtung liegt ausschließlich in den Händen der FDZ.

9.2 Das Mitbringen von Speisen und Getränken seitens des Kunden und ein etwa vom Kunden hierfür zu zahlender finanzieller Beitrag bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

10.1 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der FDZ oder deren Vertragspartner bedarf der schriftlichen Zustimmung der FDZ oder deren Vertragspartner. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der FDZ oder deren Vertragspartner gehen zu Lasten des Kunden, soweit die FDZ oder deren Vertragspartner diese nicht zu vertreten haben.

10.2 Störungen an den von der FDZ oder deren Vertragspartnern zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Fällige Zahlungen des Kunde an die FDZ können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die FDZ oder deren Vertragspartner diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich, dass alle seine Mitarbeiter und alle von ihm beauftragten Personen, vor allem die von ihm beauftragten Trainer/Instruktoren, eine entsprechende Einweisung absolvieren.

11. Vom Kunden eingebrachte Gegenstände

11.1 Der Kunde ist berechtigt, den Mietgegenstand zu dekorieren. Vom Kunden mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die FDZ ist berechtigt, vom Kunden einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen.

11.2 Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FDZ.

12. Werbung

12.1 Werbevorrichtungen und sonstige Schilder, Transparente, etc. dürfen im Bereich des Mietgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FDZ angebracht werden. Derartige Vorrichtungen sind innerhalb der Mietzeit wieder zu entfernen.

12.2 Sonstige Werbemaßnahmen auf dem Gelände der FDZ bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FDZ.

13. GEMA-Gebühren

Der Kunde hat GEMA-pflichtige Werke rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der GEMA-Gebühren zuständig. Die FDZ kann 1 Woche vor der Veranstaltung von dem Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie einen Beleg über die gezahlten GEMA-Gebühren verlangen. Werden die Unterlagen nicht gestellt, kann die FDZ nach einer Fristsetzung von zwei Kalendertagen den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz verlangen.

14. Rückgabe des Mietgegenstands

14.1 Der Mietgegenstand ist in einwandfreiem und in sauberem Zustand zu hinterlassen und zu übergeben. Die FDZ ist unverzüglich auf Schäden des Mietgegenstandes hinzuweisen. Bei Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Darin sind etwaige Mängel festzuhalten.

14.2 Vom Kunden eingebaute Gegenstände, Aufbauten und Umbauten sind restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

14.3 Die vom Kunden mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die FDZ die Entfernung, Lagerung und/oder Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im oder auf dem Mietgegenstand, kann die FDZ für die Dauer des Verbleibs Miete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, der FDZ der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

14.4 Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Der Kunde haftet auch für nachträglich festgestellte Schäden, die er, seine Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Besucher der Veranstaltung schuldhaft verursacht haben.

14.5 Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, hat der Kunde die FDZ hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Fortsetzung des Gebrauchs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit führt nicht zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses.

15. Vermieterpfandrecht

An den eingebrachten Gegenständen des Kunden erlangt die FDZ ein Pfandrecht für die Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Das Pfandrecht umfasst das Selbsthilfe- und Verwertungsrecht.

16. Haftung des Kunden

16.1 Der Kunde hat den Mietgegenstand sorgfältig und pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

16.2 Nimmt der Kunde seine Sorgfaltspflichten nicht wahr oder verletzen seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen ihre Sorgfaltspflichten, haftet der Kunde der FDZ auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens. Dies gilt insbesondere bei einer Beschädigung des Mietgegenstandes; wird durch Beschädigung des Mietgegenstandes eine Neuvermietung behindert, so haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Mietausfall und evtl. Regressansprüche von Kunden.

16.3 Soweit andere als die in 16.2 genannten Personen, insbesondere Besucher der Veranstaltung, der FDZ Schäden zufügen, ist der Kunde dafür gegenüber der FDZ schadensersatzpflichtig, wenn dem Kunden ein eigenes Verschulden zur Last fällt.

16.4 FDZ kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten, z.B. Kautions, Bürgschaft, verlangen.

16.5 Der Kunde stellt die FDZ von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen die FDZ geltend gemacht werden, soweit sie vom Kunden oder seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

17. Haftung der FDZ

17.1 Vom Kunden oder von dessen Mitarbeitern eingebrachte Gegenstände sind von diesem in den zugewiesenen Räumen zu lagern. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, welche von dem Kunden, seinen Mitarbeitern, seinen Beauftragten, etwaigen Untermietern, sonstigen Dritten oder von Besuchern mitgebracht werden, übernimmt FDZ keine Haftung.

17.2 Die FDZ übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen keine Haftung.

17.3 Im Übrigen richtet sich die Haftung der FDZ nach Ziffer I. 6.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

18.2 Erfüllungsort ist Steißlingen.

18.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Steißlingen ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gerichtsstand ist ferner Steißlingen, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18.4 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.